

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. SF 1998

Oö. SF 1998 - Oö. Sozialhilfeverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.10.2019

- (1) Das Sitzungsgeld des Stellvertreters des Obmannes beträgt 15% der monatlichen Funktionsgebühr des Obmannes.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt das Sitzungsgeld des Stellvertreters des Obmanns des Sozialhilfeverbands Grieskirchen 6,75 % und des Sozialhilfeverbands Eferding 5,25 % des jeweiligen Gehalts eines Landesbeamten in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. (Anm: LGBl. Nr. 81/2019)

In Kraft seit 01.10.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$